

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb	:		_
Verantwortliche/r Ausbilder:			
Auszubildende/r:			
Ausbildungsberuf:	Werkstoffprüfer / We	rkstoffprüferin	_
Fachrichtung:	(Bitte wählen Sie <u>eine</u> Fachri	chtung)	
☐ Metalltechnik			
☐ Kunststofftechnik			
☐ Wärmebehandlun	gstechnik		
Systemtechnik			
laut Ausbildungsrahm Der zeitliche Anteil	nenplan der Ausbildungsverd des gesetzlichen bzw. tar	ordnung in der Fassung vom 2 riflichen Urlaubsanspruches	rmittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse 25. Juni 2013 niedergelegt. des Berufsschulunterrichtes und der enden ist in dem Ausbildungszeitraum
_	tumfanges und des Zeitabl n des Auszubildenden bleibe		schulisch bedingten Gründen oder aus
Ausbildungsdauer al		Plan aufgeführten Fertigk	n der Ausbildungsordnung vorgegebenen eiten und Kenntnisse in sinngemäßer
Auszubildende/r: Unt	terschrift	Gesetzliche/r Vertreter des /der Auszubildenden:	Unterschrift
 Dat	um		Firmenstempel / Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werkstoffprüfer und zur Werkstoffprüferin

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im	tion ittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Position vermittelt
1	2	3	,	4	5
1	Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Werkstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	 a) strukturellen Aufbau von Werkstoffen unterscheiden b) Werkstoffe nach physikalischen, mechanischen und chemischen Eigenschaften beurteilen c) Eigenschaften von Werkstoffen qualitativ 	4		
		ermitteln d) Beanspruchungsarten von Bauteilen qualitativ bewerten			
2	Verarbeitungs- und Veredelungsverfahren für metallische Werkstoffe und deren Anwendungs- möglichkeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	 a) Herstellungsverfahren, insbesondere Gießen, Sintern, Schmieden, Walzen und spanende Verfahren, unterscheiden b) Wärmebehandlungen und andere Veredelungsverfahren zur Erzielung spezifischer Werkstoffeigenschaften einordnen c) verfahrensspezifische Eigenschaften beurteilen 	5		
		d) Fügeverfahren, insbesondere Schrauben, Kleben, Löten und Schweißen, zwischen gleichen und unterschiedlichen Werkstoffen unterscheiden		2	
3	Verarbeitungs- und Veredelungsverfahren für nicht metallische Werkstoffe und deren Anwendungsmöglich- keiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	 a) Verarbeitungsverfahren für Kunststoffe, insbesondere Spritzgießen und Extrudieren, unterscheiden b) Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren für Keramik, insbesondere Pressen, Sintern und Schleifen, unterscheiden c) verfahrensspezifische Eigenschaften beurteilen 	5		
		d) Fügeverfahren für Kunststoffe, insbesondere Kleben und Schweißen, unterscheiden		2	
4	Grundlagen der Prüfverfahren (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	 a) physikalische Zusammenhänge zerstörender Prüfverfahren, insbesondere Zugversuch, Härteprüfung und Kerbschlagbiegeversuch, unterscheiden b) physikalische Grundlagen zerstörungsfreier Prüfverfahren, insbesondere Ultraschall-, Durchstrahlungs-, Eindring-, Magnetpulver-, Wirbelstromund Sichtprüfung, unterscheiden c) physikalische Zusammenhänge lichtmikroskopischer Prüfverfahren unterscheiden d) gerätetechnische Analyseverfahren, insbesondere Spektrometrie, unterscheiden und anwenden e) Stoffeigenschaften, insbesondere Dichte, ermitteln f) physikalische Grundlagen der Messtechnik und Sensorik unterscheiden 	10		
		g) manuelle, automatisierte und computergestützte Prüfungen unterscheiden		2	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	in Woo	Richtwerte chen im	Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3		4	5
5	Planen und Vorbereiten von Prüfaufträgen, Auswählen und Über- prüfen von Prüfmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	 a) Prüfunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen b) Prüfeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien, Messund Hilfsmittel auswählen, überprüfen und bereit- 	6		
	(§ 4 Absatz 3 Nulliller 3)	stellen c) Prüfteile, Prüfbereiche und Proben unter Berücksichtigung der Untersuchungsziele, Prüfvorschriften und Vorgaben festlegen und kennzeichnen			
		d) Prüfverfahren auswählen		2	
6	Einrichten von Prüfarbeitsplätzen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	 a) Prüfteile, Prüfbereiche und Proben für die Prüfung vorbereiten b) Umgebungsbedingungen und Prüfparameter 			
		überprüfen und berücksichtigen; Einhaltung der Prüfbedingungen sicherstellen	E		
		c) Prüfvorbereitungen und -bedingungen dokumentierend) Prüfeinrichtung unter Berücksichtigung der Unter-	5		
		suchungsziele, Prüfvorschriften und Vorgaben einrichten, Funktionstüchtigkeit überprüfen; Prüfeinrichtung einstellen			
7	Durchführen von Prüfungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) zerstörende Prüfverfahren, insbesondere Zugversuch, Härteprüfung und Kerbschlagbiegeversuch, durchführen	12		
		b) zerstörungsfreie Prüfverfahren, insbesondere Oberflächenverfahren, durchführen	6		
		c) materialografische Präparation und lichtmikro- skopische Prüfverfahren durchführen	8		
		d) Toleranzgrenzen für die zu messenden Eigenschaften und Größen überwachen		2	
		e) Prüfablauf überwachen, Abweichungen und Störungen erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten		2	
		f) mobile Prüfverfahren, insbesondere Härteprüfung sowie Bauteilmaterialografie, anwenden		8	
		g) produktbezogene Prüfverfahren auswählen und durchführen			
8	Bewerten von Prüfergebnissen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Prüfergebnisse nach Arbeits- oder Prüfanweisung, Regelwerk oder technischer Spezifikation mit Vergleichsmustern oder -katalogen vergleichen, beschreiben, bewerten und protokollieren	3		
		b) Prüfobjekte aufgrund Prüfergebnis nach Spezi- fikation kennzeichnen und die geforderten Maßnahmen, insbesondere Nachprüfungen und Korrekturen, einleiten		6	
		c) Freigabeentscheidung mit Verantwortlichen oder Kunden abstimmen			

Lfd. Nr.	Teil des	Zu vermittelnde	in Woo	Richtwerte then im	Position vermittelt
INT.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Por
1	2	3		4	5
9	Dokumentieren von Prü- fungsverlauf, Messwerten	a) Prüf- und Arbeitsabläufe, Geräte und Hilfsmittel, Messwerte und Ergebnisse dokumentieren			
	und Prüfergebnissen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9)	b) computergestützte Verfahren zum Erstellen von Protokollen, Untersuchungsberichten, Tabellen und Grafiken sowie digitale Bilddokumentation anwenden	6		
		c) Prüfergebnisse auf Plausibilität prüfen			
	d	d) Messwerte statistisch darstellen und auswerten			
		e) Prüfergebnisse zu Berichten zusammenfassen und präsentieren		6	
		f) Messunsicherheiten, insbesondere an einem Härteprüfverfahren, bestimmen			

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Metalltechnik

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche R in Woch		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3	4		5
1	Ändern und Beurteilen von Werkstoffeigenschaften	stoffen beurteilen			
	(§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	 b) Behandlungsmittel zur Erwärmung und Abkühlung sowie Schutzmittel der Wärmebehandlung unter Berücksichtigung der Werkstoffe und Verfahren festlegen 			
		c) Glühverfahren, insbesondere Grobkorn-, Normal-, Weich-, Spannungsarm- und Rekristallisations- glühen, durchführen			
	d	 d) Wärmebehandlungen, insbesondere Anlassen, Altern, Aushärten, Vergüten und Tiefkühlen, durchführen 			
		e) thermochemische Wärmebehandlungen zum Ein- und Ausdiffundieren von Elementen durchführen		10	
		f) Zeit-Temperatur-Verläufe zur Erzielung vorge- gebener Werkstoffeigenschaften festlegen			
		g) unter Nutzung von Zeit-Temperatur-Austenitisier- Schaubildern und Zeit-Temperatur-Umwandlungs- Schaubildern wärmebehandeln, insbesondere härten			
		h) Durchhärtbarkeit von Eisenbasislegierungen durch Stirnabschreckversuch bestimmen			
		 Beeinflussung der Werkstoffeigenschaften von me- tallischen Werkstoffen durch Wärmebehandlung, Fügen, Kalt- und Warmumformungen beurteilen 			
2	Ermitteln mechanisch- technologischer	a) Festigkeits- und Verformungskennwerte von Werk- stoffen durch Zug- und Druckversuche ermitteln			
	Werkstoffeigenschaften (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	b) Härte von Werkstoffen, insbesondere nach den Verfahren Brinell, Rockwell und Vickers, ermitteln			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richtwerte chen im 19. bis 42. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		c) Zähigkeit von Werkstoffen durch Kerbschlagbiege- prüfung ermitteln	10	
		d) Umformungsverhalten durch Biege- und Falt- versuche prüfen	12	
		e) weitere mechanisch-technologische Unter- suchungsverfahren, insbesondere Schwing-, Zeitstand- und Kriechversuche, auswählen, ver- anlassen und Ergebnisse bewerten		
3	Durchführen metallografischer	a) Proben für metallografische Untersuchungen durch Beizen und Ätzen von Oberflächen vorbereiten		
	Untersuchungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	 makroskopische Untersuchungen, insbesondere zur Beurteilung von Reinheitsgrad und Seigerung, durchführen 		
		c) Gefüge metallischer Werkstoffe lichtmikroskopisch untersuchen		
		 d) Gefügebestandteile in Stahl, insbesondere Korn- und Zwillingsgrenzen, Ferrit, Perlit, Martensit und nichtmetallische Einschlüsse, identifizieren 		
		e) Ferrit, Perlit, Martensit, Graphit und Ledeburit in Eisengusswerkstoffen identifizieren		
		 f) Ausscheidungen in einer Aluminiumgusslegierung identifizieren 	0.4	
		 g) Gefügebestandteile, insbesondere Korn- und Zwillingsgrenzen, alpha- und beta-Phase, in einer Kupfer-Zink-Legierung identifizieren 	24	
		 h) Gefüge metallischer Werkstoffe mittels Richtreihen, insbesondere zu Korngröße und Reinheitsgrad, quantifizieren 		
		 i) Flächenanteil einzelner Gefügebestandteile und Schichtdicken an metallischen Werkstoffen bild- analytisch ermitteln 		
		 j) weitere Untersuchungsverfahren, insbesondere Rasterelektronenmikroskopie, auswählen, ver- anlassen und Ergebnisse bewerten 		
		k) Untersuchungen an fehlerhaften Werkstoffen und Produkten durchführen		
4	Anwenden zerstörungsfreier	a) visuelle Kontrollen an Werkstücken durchführen b) Oberflächen, insbesondere mit Magnetpulver- und		
	Werkstoffprüfverfahren (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	Eindringverfahren, prüfen c) Senkrechtprüfungen mit Ultraschall durchführen	5	
		d) zerstörungsfreie Prüfverfahren auswählen und bewerten		
5	Ermitteln sonstiger Werkstoff- und Produkt-	a) Oberflächenrauheit messen und bewerten b) Ergebnisse chemischer Analytik bewerten		
	eigenschaften (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	c) Thermoanalysen an Ein- und Mehrstoffsystemen zur Bestimmung von Ausscheidungs- und Um-	4	
		wandlungsprozessen durchführen und bewerten		
6	Analysieren von Fehlerursachen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	a) Vorgehensweise zur systematischen Untersuchung von Schadensfällen festlegenb) Änderungen von Eigenschaften durch werkstoff-,		
		verarbeitungs-, konstruktions- sowie betriebs- bedingte Einwirkungen beurteilen		

Lfd. Teil des		Teil des Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3	4		5
		 c) umgebungsbedingte Veränderungen der Eigenschaften von metallischen Werkstoffen identifizieren und bewerten, insbesondere durch Einwirkung von Temperatur, Feuchtigkeit und Chemikalien d) auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen auf Fehlerursachen schließen e) Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln 		14	

Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kunststofftechnik

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im	Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3		4	5
1	Einordnen von Aufbau und Struktur von Kunststoffen	a) Werkstoffeigenschaften amorpher und teilkristal- liner Kunststoffe ausgehend vom molekularen Aufbau unterscheiden			
	(§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	 b) Beeinflussung der Funktionalität von Kunststoffen durch Additive, insbesondere Gleitmittel, Stabili- satoren, Weichmacher, Füllstoffe und Kunststoff- recyclate, bewerten 		6	
		 verstärkung von Kunststoffen durch den Einsatz von Pulvern, Kurzfasern, Langfasern und Endlos- fasern unterscheiden und im Hinblick auf ihre Anwendung bewerten 			
2	Beurteilen der Eigenschaften von Kunststoffen (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Duroplaste, Thermoplaste und Elastomere durch systematische Prüfungen unterscheiden sowie Verarbeitungsverfahren und Einsatzgebieten zuordnen			
		b) thermomechanische Eigenschaften, insbesondere thermische Ausdehnung und Phasenübergang, bewerten		6	
		 mechanische Eigenschaften in Abhängigkeit von Temperatur und Beanspruchungsgeschwindigkeit, insbesondere Relaxation und Kriechen, beurteilen 			
		d) werkstoff- und anwendungsspezifische Alterungs- mechanismen beurteilen			
3	Unterscheiden und Anwenden von	a) Zusammenhang zwischen Werkstoffeigenschaften, Verarbeitungsverfahren und Produktanforderungen			
	Verarbeitungsverfahren für Kunststoffe	beurteilen; Compounds und Masterbatches bewerten			
	(§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	b) Verarbeitung von Thermoplasten durch Spritz- gießen und Extrudieren unterscheiden			
		c) Verarbeitung von Duroplasten durch Gießen, Pressen und Tränken unterscheiden; Aushärtungs- vorgänge bewerten			
		d) Verarbeitung von Elastomeren, insbesondere durch Spritzgießen und Extrudieren, unterscheiden; Vulkanisierungsvorgänge bewerten		10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 18.	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		e) Herstellung und Bearbeitung von Verbundwerkstoffen mit Kunststoffmatrix unterscheiden, insbesondere faserverstärkte Verbundwerkstoffe f) im Rahmen von Anwendungs- und Verfahrensentwicklung oder Qualitätssicherung betriebsspezifische Verarbeitungsverfahren anwenden		
4	Ermitteln mechanisch- technologischer Eigenschaften von Kunststoffen (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	 a) Festigkeits- und Verformungskennwerte durch Zug-, Biege- und Druckversuche ermitteln b) Härte stationär und mobil ermitteln c) Schlagzähigkeitsprüfung durchführen d) Zeitstandfestigkeits-, Relaxations- und Kriechversuche auswählen, veranlassen und Ergebnisse bewerten e) Orientierungsabhängigkeit der Eigenschaften ermitteln und im Zusammenhang mit der Prozesskette bewerten 	14	
5	Ermitteln thermischer, physikalisch-chemischer und morphologischer Eigenschaften von Kunststoffen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	 a) Thermoanalysen, insbesondere DSC-Verfahren und DMA-Analyse, durchführen b) Infrarotspektroskopie, TGA-Analyse und Glühversuche auswählen, veranlassen und Ergebnisse bewerten c) produktspezifische Analyseverfahren, insbesondere physiologische Prüfungen, Emissionsprüfungen oder Migrationsmessungen, auswählen, veranlassen und bewerten d) rheologische Prüfverfahren auswählen, veranlassen und bewerten e) Probenpräparation für mikroskopische Verfahren durchführen f) auf- und durchlichtmikroskopische Verfahren, insbesondere zur Beurteilung der Morphologie, Verteilung und Orientierung von Füllstoffen und Fasern, auswählen, veranlassen und bewerten 	14	
6	Anwenden zerstörungsfreier Werkstoffprüfverfahren (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	 a) visuelle Kontrollen an Werkstücken durchführen b) zerstörungsfreie Oberflächenverfahren, insbesondere zur Ermittlung von Glanzgrad, Farbmetrik und Schichtdicke, durchführen c) zerstörungsfreie Volumenverfahren auswählen, veranlassen und bewerten 	5	
7	Analysieren von Fehlerursachen (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	 a) Vorgehensweise zur systematischen Untersuchung von Schadensfällen festlegen b) umgebungsbedingte Veränderungen der Eigenschaften von Kunststoffen identifizieren und bewerten, insbesondere durch Einwirkung von Temperatur, Licht im sichtbaren und im UV-Bereich, Feuchtigkeit und Chemikalien c) Änderungen von Produkteigenschaften durch Werkstoffauswahl, verarbeitungs-, konstruktionssowie betriebsbedingte Einwirkungen beurteilen d) auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen auf Fehlerursachen schließen e) Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln 	14	

Abschnitt D: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Wärmebehandlungstechnik

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im	Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Posi
1	2	3		4	5
1	Beurteilen von Änderungen der Werkstoffeigenschaften (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	 a) Ergebnisse chemischer Analytik bewerten b) Wärmebehandelbarkeit von Stählen und Eisengusswerkstoffen beurteilen c) Wärmebehandelbarkeit von Nichteisenmetallen, insbesondere von Kupfer und Aluminium sowie deren Legierungen, beurteilen 			
		 d) Beeinflussung der Werkstoffeigenschaften durch Wärmebehandlung, Kalt- und Warmumformungen beurteilen e) Zeit-Temperatur-Verläufe zur Erzielung von vorgegebenen Werkstoffeigenschaften unter Nutzung von Zeit-Temperatur-Austenitisierungs-Schaubildern und Zeit-Temperatur-Umwandlungs-Schaubildern festlegen 		14	
		f) Ergebnisse von Stirnabschreckversuchen beurtei- len und bei der Planung von Wärmebehandlungen berücksichtigen			
2	Planen und Festlegen betrieblicher Arbeits- und Prüfabläufe (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	 a) Arbeits- und Prüfabläufe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit, Betriebs- abläufen und zeitlichen Vorgaben festlegen b) Machbarkeit der Kundenvorgaben überprüfen und beurteilen, bei Abweichungen Maßnahmen vor- schlagen und einleiten 		6	
3	Auswählen von Wärmebehandlungsverfahren (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	 a) zur Erzielung bestimmter Bauteileigenschaften Wärmebehandlungsverfahren, insbesondere Glühen, Vergüten, Oberflächenhärten, Härten und Nitrieren, auswählen b) Wärmebehandlungsverfahren unter Berücksichtigung von Anlagentypen und Abschreckmedien, Werkstoffauswahl, Bauteilgeometrie, Verzug, Maß- und Formänderungen einsetzen c) Wärmebehandlungsanlagen, insbesondere Kammeröfen, Vakuumöfen, Schacht- und Topföfen, Salzbadöfen, Durchlaufanlagen, Induktionsund Flammhärteanlagen sowie Tiefkühleinrichtungen, nach Einsatzmöglichkeit auswählen 		4	
4	Vorbereiten und Bedienen von Wärmebehandlungs- anlagen (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	 a) Werkstücke und Proben reinigen b) Werkstücke und Proben für örtlich begrenzte Wärmebehandlungen vorbereiten c) Chargiermittel und Chargierhilfsmittel auswählen d) Werkstücke und Proben unter Berücksichtigung von Verzugs- und Maßänderungsverhalten und Wirtschaftlichkeit chargieren e) Wärmebehandlungsanlagen vorbereiten, insbe- sondere Parameter einstellen und Wärmebehand- lungsprogramme auswählen f) Wärmebehandlungen durchführen 		15	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte hen im	tion ittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	4	5
		g) Wärmebehandlungsprozesse überwachen und steuern, insbesondere Temperaturverlauf, Temperaturverteilung und Ofenatmosphäre bestimmen			
5	Nachbehandeln und Freigeben wärmebehandelter Teile	a) Ofenfahrten mit Hilfe von Ofendiagrammen bewertenb) Zwischenprüfungen durchführen, Prozesse optimie-			
	(§ 4 Absatz 6 Nummer 5)	ren, weitere Wärmebehandlungsschritte festlegen		4	
		c) Endkontrollen durchführen, erforderliche Nacharbeiten veranlassen, Teile freigeben und dechargieren			
		d) Oberflächenbehandlung nach der Wärmebehand- lung durchführen			
6	Prüfen und Bestimmen von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Absatz 6 Nummer 6)	a) Härte von Werkstoffen, insbesondere nach den Verfahren Brinell, Rockwell und Vickers, ermitteln b) Proben für metallografische Untersuchungen, insbesondere durch Beizen und Ätzen von Ober-			
	(3 4 Absatz o Nammer o)	flächen, vorbereiten			
		c) mikroskopische und makroskopische Unter- suchungen durchführen und bewerten			
		 d) Gefügebestandteile in Eisenwerkstoffen, insbeson- dere Korngrenzen, Ferrit, Perlit, Martensit, Rest- austenit und nichtmetallische Einschlüsse, identi- fizieren 		16	
		e) Gefüge metallischer Werkstoffe mittels Richtreihen, insbesondere zu Korngröße und Karbidverteilung, quantifizieren			
		f) Härtetiefen ermitteln; Randschichten metallo- grafisch auswerten			
		g) Schichtdicken an metallischen Werkstoffen ermitteln			
		h) Untersuchungen an fehlerhaften Werkstoffen und Produkten durchführen			
7	Anwenden zerstörungsfreier Werkstoffprüfverfahren (§ 4 Absatz 6 Nummer 7)	a) visuelle Kontrollen an Werkstücken durchführen b) Oberflächenverfahren anwenden und bewerten c) Verwechslungsprüfung durchführen		6	
8	Analysieren von Fehlerursachen	a) Vorgehensweise zur systematischen Untersuchung von Schadensfällen festlegen			
	(§ 4 Absatz 6 Nummer 8)	b) auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen auf Fehlerursachen schließen			
		c) die Beeinflussung der Eigenschaften von Werk- stoffen und Bauteilen durch Verarbeitungs- und Bearbeitungsverfahren sowie vor- und nach-		4	
		geschaltete Prozesse beurteilen d) Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln			

Abschnitt E: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Systemtechnik

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im	Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat		
1	2	3		4	5
1	Unterscheiden von Beanspruchungen und Fehlerarten in technischen Systemen (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)	 a) herstellungs- und verarbeitungsbedingte Anzeigen unterschiedlicher Werkstoffe interpretieren, insbesondere Fehler in Schweißnähten, Gussstücken, Schmiedeteilen, Walzprodukten und Verbundwerkstoffen, identifizieren b) Beanspruchung von Prüfbereichen in branchenspezifischen technischen Anlagen und Systemen im Kontext der Anlage oder Komponente unterscheiden 		10	
2	Vorbereiten von Prüfeinsätzen in technischen Systemen (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)	 a) Prüf- und Hilfsmittel zusammenstellen und bevorraten, Funktionsprüfungen durchführen und Prüfaufträge umsetzen b) Prüfanweisungen für zerstörungsfreie Prüfungen unter Berücksichtigung der kundenspezifischen, normativen und gesetzlichen Anforderungen erstellen und anwenden c) vor Ort prüftechnisch relevante branchen- und kundenspezifische Prüf- und Qualitätsmanagementanforderungen beschaffen, bewerten und berücksichtigen d) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich Prüfmittelbeschaffung, Arbeitsschutzund Sicherheitsvorkehrungen und Qualitätsmanagementanforderungen am Prüfort ermitteln; Einsatzgenehmigungen einholen e) Dokumentation für Anzeigen-Protokollierung erstellen f) Prüfungen in betriebliche Abläufe einpassen, mit Kunden, Auditoren, Prüfaufsichtspersonal und 		6	
		Prüfbeteiligten abstimmen und optimieren			
3	Vorbereiten von Prüfarbeitsplätzen in technischen Systemen (§ 4 Absatz 7 Nummer 3)	 a) vor- und nachgelagerte Bereiche im Einsatzgebiet ermitteln, Verantwortungsbereiche und Prüfdurchführung abstimmen, Kunden auf spezifische Prüfbedingungen und Prüfdurchführungen hinweisen und beraten b) prüfungsrelevante Komponenten und Bereiche im Einsatzgebiet ermitteln; Zugänglichkeit und Prüfbarkeit nach den geforderten Vorgaben beurteilen c) örtliche Arbeitssicherheitsmaßnahmen und Strahlenschutzmaßnahmen berücksichtigen; Fremdleistungen veranlassen, überwachen und prüfen d) Prüfgeräte und -mittel unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Gegebenheiten und unter Einbeziehung der Belastungsbedingungen positionieren 		8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. bis 18. 19. bis 42. Monat Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	5
4	Durchführen von Prüfverfahren und -prozessen im Einsatzgebiet und Umsetzen von Anforderungen des Qualitätsmanagements	 a) wiederkehrende Prüfungen, Zwischen- und Abnahmeprüfungen hinsichtlich Prüfmittel, Prüfdurchführung und Dokumentation unterscheiden b) Bauteile und Komponenten auf Dimensionen, Werkstoffeigenschaften und Materialfehler prüfen c) Prüfanweisungen für zerstörungsfreie Prüfung von 		
	(§ 4 Absatz 7 Nummer 4)	Oberflächenfehlern und oberflächennahen Fehlern in unterschiedlichen technischen Anlagen, unterschiedlichen Werkstoffen und Bauteildimensionen erstellen d) Prüftechniken verfahrensspezifisch und prüfproblemabhängig auswählen, Anwendungs-	16	
		bereiche abgrenzen e) umgebungs- und anlagenbedingte Einflüsse des		
		Einsatzgebietes auf die Prüfdurchführung und die Prüfergebnisse berücksichtigen		
		f) Bauteile und Komponenten aus unterschiedlichen Werkstoffen mit zerstörungsfreien Prüfverfahren, durch Sichtprüfung, Eindringprüfung, Magnet- pulverprüfung, Ultraschallprüfung und Durch- strahlungsprüfung untersuchen		
5	Analysieren von Prüfergebnissen (§ 4 Absatz 7 Nummer 5)	a) Filmbewertungen in der Durchstrahlungsprüfung durchführen		
		b) Zulässigkeitsgrenzen in der Schweißnahtprüfung bei Stumpf- und Kehlnähten ermitteln		
		 c) Prüfungen unter Beachtung der Registrier- und Zulässigkeitsgrenzen in der Durchstrahlungs-, Ultraschall-, Eindring-, Sicht- und Magnetpulver- prüfung nach Vorgaben bewerten d) Prüfergebnisse verschiedener Prüfverfahren unter Beachtung der Zulässigkeitsgrenzen miteinander vergleichen 	10	
6	Durchführen von Maß- nahmen nach Prüfungen	Arbeitsbereiche für den regulären Anlagenbetrieb freigeben; Prüfaufsichtspersonal benachrichtigen		
	(§ 4 Absatz 7 Nummer 6)	 b) Nachbehandlungs- und Nachbearbeitungs- verfahren nach Vereinbarung oder Absprache mit Verantwortlichen festlegen und durchführen 		
		c) Nachprüfungen nach Vereinbarung oder Absprache mit Verantwortlichen festlegen und durchführen	3	
		 d) Nachbehandlungsmaßnahmen nachvollziehbar dokumentieren 		
		 e) Arbeitsleistungen vertragsgemäß abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulationen durchführen 		
		 f) Vergleich mit ursprünglicher Prüfplanung durch- führen, Prüfergebnisse und Prüfdurchführung mit Auftraggeber bewerten 		
7	Dokumentieren des technischen	a) Rohrleitungspläne, isometrische Zeichnungen und Baupläne anwenden		
	Systemzustandes (§ 4 Absatz 7 Nummer 7)	b) Inspektionsbefunde und Instandhaltungsmaß- nahmen dokumentieren und visualisieren	10	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3	4		5
		c) kundenspezifische Dokumentationsanforderungen einhalten; komponenten- und systemspezifische Dokumentation erstellen			
8	Analysieren von Fehlerursachen (§ 4 Absatz 7 Nummer 8)	a) Vorgehensweise zur systematischen Untersuchung von Schadensfällen festlegen b) unterstützende zerstörungsfreie Prüfverfahren zur		6	
		Fehleranalyse festlegen und durchführen			

Abschnitt F: Gemeinsame integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3	4		5
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen 			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		 d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 			
2	des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären 			
		 c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen 			
		 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen			
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden	während	t an	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	der gesam Ausbildung zu vermitte	szeit	
		 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	Zu vermitte		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat	Pos
1	2	3		4	5
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen 			
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	Handhaben von Arbeits- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 8 Nummer 5)	 a) Arbeits- und Gefahrstoffe kennzeichnen, lagern und bereitstellen b) Arbeitsstoffe trennen, vereinigen und reinigen c) Säuren, Laugen, Salze und deren Lösungen sowie Wärmebehandlungsmedien handhaben d) pH-Wert bestimmen e) Lösungen, Emulsionen und Suspensionen herstellen f) Arbeitsstoffe auf Veränderungen überprüfen g) mit Gasen, Aerosolen und Lösemitteln umgehen 			
6	Betriebliche und technische Kommunikation; Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 8 Nummer 6)	 a) technische Unterlagen, auch englischsprachige, insbesondere technische Zeichnungen, Prüfanweisungen, Spezifikationen, Skizzen, Normblätter, Stücklisten, Tabellen und Bedienungsanleitungen, auswählen, anwenden und archivieren b) Prüfskizzen und Bemaßungen von Werkstücken und Prüfobjekten erstellen c) auftragsbezogene Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes, insbesondere Computer gestützt, pflegen, sichern und archivieren 	2		
		 d) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team führen e) Konflikte im Team erkennen und zur Lösung beitragen f) Methoden des betrieblichen Qualitätsmanagements anwenden 		3	
7	Bearbeiten von Werkstücken aus unterschiedlichen Werkstoffen (§ 4 Absatz 8 Nummer 7)	 a) Längen, Winkel, Flächen und Formen messen und überprüfen b) Oberflächenqualität beurteilen c) Werkstücke durch Feilen, Bohren, Sägen, Schleifen und Polieren bearbeiten und verfahrensgerecht kennzeichnen 	3		
		d) Verbindungen form-, kraft- und stoffschlüssig herstellen		2	
8	Warten und Pflegen von Werkzeugen, Messgeräten und Betriebseinrichtungen (§ 4 Absatz 8 Nummer 8)	 a) Werkzeuge, Messgeräte und prüftechnische Einrichtungen pflegen b) Funktionsfähigkeit von Werkzeugen, Messgeräten und prüftechnischen Einrichtungen überprüfen c) Messgeräte kalibrieren 	3		

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz.**

Danach bestätigen Ausbilder und Auszubildender durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:	
Auszubildender:	